

11.10.24

V - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Ausübung von Tätigkeiten für fremde Mächte sowie zur Änderung soldatenrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

In der jüngeren Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, in denen nicht verbündete fremde Mächte oder ihre Mittelsmänner frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie frühere Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr zur Ausbildung eigenen Personals beschäftigt haben oder beschäftigen. Dabei werden den früheren Soldatinnen und Soldaten finanziell äußerst lukrative Bedingungen geboten. Derartige Beschäftigungsverhältnisse geben Anlass zur Sorge, dass dienstlich erworbene Spezialkenntnisse abfließen. Damit stellen sie eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dar. Diese Gefahr besteht auch bei Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten durch aktive Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Ausübung von Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst bedürfen einer Erweiterung, um den Schutz militärischer Kenntnisse und militärischer Informationen, deren Bekanntwerden bei fremden Mächten die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik beeinträchtigen, sicherzustellen. Die gegen die vorgenannten Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten in Gestalt der in der Wehrdisziplinarordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen bedürfen angesichts der von fremden Mächten und ihren Mittelsmännern für die Preisgabe militärischer Kenntnisse und Informationen gebotenen Verdienstmöglichkeiten einer verstärkten Flankierung durch die Androhung einer Kriminalstrafe.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Reorganisation der Bundeswehr und der damit einhergehenden Auflösung der Streitkräftebasis und des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr muss zudem die Regelung des § 39 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes, welche die Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen bei den militärischen Organisationsbereichen vorsieht, angepasst werden.

Darüber hinaus werden mangels bisheriger ausdrücklicher Regelung im Soldatengesetz Vorgaben zum Ausschluss des Verzichts auf den Dienstgrad getätigt sowie eine vereinheitlichende Rechtswegzuweisung in § 27 Absatz 5 SG-E vorgenommen. Zudem ist eine Festlegung erforderlich, in welchen Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesmi-

Fristablauf: 22.11.24

nisteriums der Verteidigung zu Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden kann. Solche Dienstleistungen sind nach § 60 des Soldatengesetzes Übungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern und im Ausland, Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft und unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

B. Lösung

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für bestimmte nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst beabsichtigte Tätigkeiten erhält der Dienstherr – entsprechend den für aktive Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit geltenden Nebentätigkeitsvorschriften – die Möglichkeit, in jedem Fall selbst über eine mögliche Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen zu entscheiden und damit die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu schützen.

Ein neuer Straftatbestand im Wehrstrafgesetz unterstreicht die hohe Bedeutung des Schutzes militärischer Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland. Die Erfassung aktiver und früherer Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit wird die Geheimhaltung militärischer Kenntnisse und Informationen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten selbst bei finanziell attraktiven Vergütungsangeboten fremder Mächte oder ihrer Mittelsmänner stärken.

Die Regelung in § 39 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes wird nach dem Vorbild der Vorschriften zur Wahl von Personalräten im Bundespersonalvertretungsgesetz flexibilisiert. Die neue Regelung sieht vor, dass Vertrauenspersonenausschüsse bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos gebildet werden. Weitere Voraussetzung für die Bildung eines Vertrauenspersonenausschusses ist, dass in diesen Kommandobereichen mindestens zwei Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 33 oder § 34 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes zu bilden sind. Künftig setzen sich die Vertrauenspersonenausschüsse aus je einem Mitglied pro angefangenen 4 000 zu vertretenden Soldatinnen und Soldaten zusammen. Die Mindestzahl der Mitglieder eines Vertrauenspersonenausschusses beträgt sechs Mitglieder. Durch den Verzicht auf eine enumerative Aufzählung der Kommandobehörden, bei denen Vertrauenspersonenausschüsse gebildet werden, und durch die Einführung einer flexiblen Staffelung der Mitgliederanzahlen der Vertrauenspersonenausschüsse ist eine Anpassung des Gesetzestextes bei künftigen Reorganisationsmaßnahmen in den Streitkräften entbehrlich.

Die Einführung einer von dem Status der Beurteilenden unabhängigen einheitlichen Rechtswegzuweisung zu den Wehrdienstgerichten für Rechtsbehelfe gegen abgeschlossene Beurteilungen und abgeschlossene Personalentwicklungsbewertungen von Soldatinnen und Soldaten trägt auf Grund der zukünftig auch bei Beschwerden gegen von zivilen Vorgesetzten erstellte Beurteilungen zu beachtenden Rechtsbehelfsfristen maßgeblich zu einer größeren Rechtssicherheit bei. Gleiches gilt für die mit Änderung des Soldatengesetzes eindeutigen Vorgaben zum Ausschluss des Verzichts auf den Dienstgrad. Durch die Änderung in den §§ 72 und 73 des Soldatengesetzes wird dem bisherigen Verständnis des Bundesministeriums der Verteidigung entsprechend festgelegt, in welchen Dienststellen zu Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den neuen § 27 Absatz 5 des Soldatengesetzes ergibt sich für den Bund Mehrbedarf in vernachlässigbarem Umfang, da eine äußerst geringe Anzahl von bisher den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Verfahren durch die Wehrdienstgerichte zu entscheiden sein wird. Im Übrigen ergibt sich für den Bund auf Grund bereits vorhandener Personal- und Sachmittel kein Mehrbedarf. Durch die neue Regelung zur Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen ergibt sich kein Mehraufwand. Denn die Anzahl der Vertrauenspersonenausschüsse wird sich angesichts der geplanten Reorganisation der Bundeswehr nicht ändern. Es wird auch in der neuen Organisationsstruktur weiterhin sechs Vertrauenspersonenausschüsse geben, da die bisher in der Streitkräftebasis und im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr existierenden Vertrauenspersonenausschüsse durch einen Vertrauenspersonenausschuss im neuen Unterstützungsbereich abgebildet werden. Hinzu kommt ein Vertrauenspersonenausschuss beim Operativen Führungskommando der Bundeswehr. Sollte entgegen dieser Prognose dennoch Mehrbedarf anfallen, so wird dieser finanziell in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Ein stellenmäßiger Mehrbedarf ist mit den vorhandenen Planstellen und Stellen im jeweiligen Einzelplan abzudecken.

Für die Länder entstehen keine Kosten. Denn die Anzahl der Strafverfahren dürfte gering ausfallen.

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang. Das Personal und die erforderlichen Sachmittel sind bereits vorhanden. Es ist eine geringfügig höhere Anzahl von Anträgen zur Genehmigung von Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen zu erwarten.

Die Länder können mit einer geringen Anzahl von zusätzlichen Strafverfahren konfrontiert werden.

Für Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

11.10.24

V - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Ausübung von
Tätigkeiten für fremde Mächte sowie zur Änderung
soldatenrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher
Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 11. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Ausübung von
Tätigkeiten für fremde Mächte sowie zur Änderung soldatenrechtlicher
und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Ausübung von Tätigkeiten für fremde Mächte sowie zur Änderung soldatenrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Wehrstrafgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Soldatengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung der Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Wehrstrafgesetzes

Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wegen einer Tätigkeit für eine fremde Macht (§ 47) sind auch frühere Soldaten strafbar.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
2. In § 1a Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Soldat“ die Wörter „oder früherer Soldat“ eingefügt.
3. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Tätigkeit für eine fremde Macht

(1) Wer als Soldat oder früherer Soldat ohne die nach § 20 oder § 20a des Soldatengesetzes erforderliche Genehmigung eine Tätigkeit für eine fremde Macht oder

einen ihrer Mittelsmänner ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht strafbar, wenn eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der ausgeübten Tätigkeit offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Verteidigung verfolgt.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der Täter von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach diesen Vorschriften nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.“

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner der vorherigen Genehmigung, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung im Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Die Pflicht zur Einholung der Genehmigung endet zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt für die Versagung der Genehmigung der Tätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1a entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anzeige der Tätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 ist an das Bundesministerium der Verteidigung zu richten, das auch für deren Untersagung zuständig ist. Die Genehmigung der Tätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1a erteilt das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann seine Zuständigkeiten auf andere Stellen übertragen.“

2. In § 23 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „anzunehmen oder eine Tätigkeit nach § 20a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt“ durch die Wörter „anzunehmen, oder eine Tätigkeit im Sinne des § 20a Absatz 1 nicht anzeigt oder entgegen einer Untersagung ausübt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 20a Absatz 1a ohne die erforderliche Genehmigung ausübt“ ersetzt.
3. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Verzicht auf den Dienstgrad ist nicht zulässig.“
4. Dem § 27a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Rechtsbehelfe gegen dienstliche Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen ist der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten eröffnet. Die Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass über Beschwerden entscheidet, wer den Gegenstand der jeweiligen Beschwerde zu beurteilen hat.“
5. In § 44 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Verteidigung“ die Wörter „oder eine von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.
6. Dem § 58h wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird einem Antrag nach § 58e Absatz 3 stattgegeben, so kann der Soldat entlassen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.“
7. In § 72 Absatz 2 und § 73 Satz 5 werden jeweils die Wörter „in der Bundeswehr“ durch die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

Das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Vertrauenspersonenausschüsse bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos“.
 - b) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos“.
2. In § 23 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Inspekteur“ die Wörter „oder der Inhaberin oder dem Inhaber einer entsprechenden Dienststellung“ eingefügt.

3. In § 35 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Inspektore“ die Wörter „und die Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden Dienststellung“ eingefügt.
4. In § 37 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der militärischen Organisationsbereiche“ durch die Wörter „bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos“ ersetzt.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In ihm sollen die Soldatinnen und Soldaten der Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 sowie der Dienststellen, die keinem dieser Bereiche angehören, nach Laufbahngruppen angemessen vertreten sein.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die einem Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 angehörenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bilden jeweils eine Gruppe. Die Mitglieder, die keinem solchen Bereich angehören, bilden zusammen eine weitere Gruppe.“
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich von Stellen, die dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnet sind, wenn diese Grundsatzregelungen Wirkung auf mehrere Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 oder Organisationsbereiche oder auf den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entfalten.“
6. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Vertrauenspersonenausschüsse der unmittelbar dem Bundesministerium der
Verteidigung nachgeordneten Kommandos“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos werden Vertrauenspersonenausschüsse gebildet, sofern in deren Kommandobereichen mindestens zwei Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 33 oder § 34 zu bilden sind. Sie setzen sich zusammen aus je einem Mitglied pro angefangenen 4 000 zu vertretenden Soldatinnen und Soldaten, mindestens aber sechs Mitgliedern. In ihnen sollen die Laufbahngruppen angemessen vertreten sein.
 - (2) Die Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des Absatzes 1 werden bei Grundsatzregelungen ihres Kommandobereichs im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, sofern diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen. Sie können in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Sie haben bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, sofern dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und

organisatorischen Bereich von Stellen, die den Kommandos im Sinne des Absatzes 1 nachgeordnet sind, wenn diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen und Wirkung auf den jeweiligen Kommandobereich entfalten. Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen gleichgestellt, sofern sie solche vorbereiten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines militärischen Organisationsbereichs“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kommandos“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „an den militärischen Organisationsbereich aus, der“ durch die Wörter „an das Kommando im Sinne des Absatzes 1 aus, das“ ersetzt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Organisationsbereich“ durch das Wort „Kommandobereich“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „militärische Organisationsbereich“ durch die Wörter „Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1“ ersetzt.

8. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos

(1) Die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen des jeweiligen Kommandobereichs im Sinne des § 39 Absatz 1, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die jeweiligen Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1. Satz 1 gilt für Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl zu Lehrgängen oder anderen Dienststellen kommandiert sind, mit der Maßgabe, dass sie ausschließlich im Kommandobereich ihres Stammtruppenteils wählbar sind.

(3) Für die Durchführung der Wahlen der Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1 werden in den Kommandobereichen Wahlvorstände gebildet. Diese Wahlvorstände bestehen aus drei Soldatinnen oder Soldaten sowie drei Ersatzmitgliedern. Diese werden in den Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 von der jeweiligen Inspektorin oder dem jeweiligen Inspekteur oder von der jeweiligen Inhaberin oder dem jeweiligen Inhaber einer entsprechenden Dienststellung auf Vorschlag des Vertrauenspersonenausschusses berufen. Jede Laufbahngruppe soll vertreten sein.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.“

9. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Organisationsbereich“ durch das Wort „Kommandobereich“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 gilt entsprechend für die Abberufung eines Mitglieds eines Vertrauenspersonenausschusses im Sinne des § 39 Absatz 1 durch das zuständige Truppendienstgericht mit der Maßgabe, dass die jeweilige Inspektorin oder der jeweilige Inspekteur oder die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber einer entsprechenden Dienststellung oder ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses antragsberechtigt ist und das Truppendienstgericht entscheidet.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Gesamtvertrauenspersonenausschuss rückt für das ausgeschiedene Mitglied die Bewerberin oder der Bewerber aus demselben Kommandobereich oder Organisationsbereich nach.“

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Mitglied eines Vertrauenspersonenausschusses zeitweilig verhindert, tritt als Ersatzmitglied die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus demselben Kommandobereich oder Organisationsbereich.“

11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) § 45 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der ersten Sitzung der Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1 wählen diese unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstands des jeweiligen Kommandos seine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten, die nur einen Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 oder nur einen Organisationsbereich betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses die Sprecherin oder der Sprecher gemeinsam mit der jeweiligen Bereichssprecherin oder dem jeweiligen Bereichssprecher.“

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sprecherinnen oder Sprecher der Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1 führen die laufenden Geschäfte und vertreten die Beschlüsse ihres Vertrauenspersonenausschusses gegenüber dem jeweiligen Kommando.“

12. § 47 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1 können die jeweilige Inspektorin oder den jeweiligen Inspekteur oder die jeweilige Inhaberin oder den jeweiligen Inhaber einer entsprechenden Dienststellung oder Vertreterinnen oder Vertreter des jeweiligen Kommandos zu den Sitzungen einladen.“

13. In § 48 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die einzelne Kommandobereiche oder Organisationsbereiche betreffen, wirken im Gesamtvertrauenspersonenausschuss nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit.“

14. In § 51 Satz 2 werden die Wörter „der militärischen Organisationsbereiche“ durch die Wörter „im Sinne des § 39 Absatz 1“ ersetzt.

15. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahl von drei Wahlberechtigten oder dem jeweiligen Kommando beim zuständigen Truppendienstgericht angefochten werden kann.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der militärischen Organisationsbereiche“ durch die Wörter „im Sinne des § 39 Absatz 1“ ersetzt.

16. In § 63 Absatz 4 werden die Wörter „militärischen Organisationsbereichen“ durch die Wörter „Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1“ ersetzt.

17. § 65 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahl der erstmalig zu bildenden Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des § 39 Absatz 1 ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten.“

Artikel 4

Änderung der Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz

Die Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1506) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Kapitel 2 Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse“.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der militärischen Organisationsbereiche“ durch die Wörter „im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der zentrale Wahlvorstand bildet im Einvernehmen mit den militärischen Kommandobereichen und Organisationsbereichen dezentrale Wahlvorstände

1. bei den Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes,
2. bei den Bundesämtern der zivilen Organisationsbereiche,
3. am Sitz von Großverbänden oder vergleichbaren Dienststellen sowie
4. für sicherheitsempfindliche Bereiche.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in ihr Amt berufen von

1. den jeweiligen Inspektorinnen oder Inspektoren der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes oder den jeweiligen Inhaberinnen oder Inhabern einer entsprechenden Dienststellung,
2. von den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern der Bundesämter der zivilen Organisationsbereiche,
3. den jeweiligen Kommandeurinnen oder Kommandeuren der Großverbände oder
4. den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern vergleichbarer Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden.“

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der zentrale Wahlvorstand stellt für jede Laufbahngruppe die Sitze im Gesamtvertrauenspersonenausschuss fest, die

1. auf die jeweiligen Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes entfallen und
2. auf die Dienststellen gemeinsam entfallen, die keinem Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes angehören.

(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. jeder Kommandobereich im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und
2. die Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gemeinsam durch mindestens ein Mitglied vertreten sein sollen.

Für die Berechnung der Anzahl der auf den jeweiligen Kommandobereich im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und auf die Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gemeinsam entfallenden Mitglieder ist die Zahl der in der Regel beschäftigten Soldatinnen und Soldaten zu Grunde zu legen, soweit sie in den Kommandobereichen und Organisationsbereichen zur Wahl von Vertrauenspersonen berechtigt sind. Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des zentralen Wahlvorstands.

(3) Entfallen nach Absatz 2 auf einen Kommandobereich mehrere Sitze, werden diese im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt weiter auf die Laufbahngruppen des Kommandobereichs verteilt. Erhält hierbei eine Laufbahngruppe, der mindestens 5 Prozent der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Soldatinnen und Soldaten angehören, keinen Sitz, so ist ihr ein Mindestsitz zuzuteilen; die Sitze der übrigen Laufbahngruppen vermindern sich entsprechend. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los, welche Laufbahngruppe den Sitz abzugeben hat. Satz 2 gilt nicht, soweit

1. die Anzahl der Sitze vermindert werden müsste, die ihrerseits Mindestsitze sind, oder
2. die Zuteilung eines Mindestsitzes dazu führen würde, dass eine Laufbahngruppe, der mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Soldatinnen und Soldaten des Kommandobereichs angehören, weniger als die Hälfte der Sitze des Kommandobereichs erhält.

Erhält eine Laufbahngruppe keinen Sitz, weist der zentrale Wahlvorstand sie einer anderen Laufbahngruppe des Kommandobereichs zur gemeinsamen Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu.“

5. § 25 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Kommandobereiche und Organisationsbereiche sowie die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden.“

6. § 28 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht für alle Organisationsbereiche, Kommandobereiche und Laufbahngruppen, denen jeweils mindestens ein Sitz nach § 23 zusteht, wenigstens eine Bewerbung für jeden Sitz dieses Wahlgangs eingegangen, fordert der zentrale Wahlvorstand die Wahlberechtigten, die sich für diese Sitze bewerben können, auf, sich innerhalb von zwei Wochen zu bewerben.“

7. § 29 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, das nicht mehr Vertrauensperson ist, wird der Laufbahngruppe, der es am Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist angehört, und dem Kommandobereich oder dem Organisationsbereich zugeteilt, für den es in den Gesamtvertrauenspersonenausschuss gewählt worden ist.“

8. § 33 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung des Gesamtergebnisses ist getrennt nach Kommandobereichen, Organisationsbereichen und Wahlgängen vorzunehmen.“

9. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der zentrale Wahlvorstand gibt dem Bundesministerium der Verteidigung sowie den Kommandobereichen und Organisationsbereichen das Wahlergebnis durch Übermittlung der Gesamtwahlniederschrift nach § 33 Absatz 4 bekannt.“

10. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben dem Wahlvorstand nach § 41 Absatz 3 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes können im Einvernehmen zwischen dem Wahlvorstand und den

Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes dezentrale Wahlvorstände gebildet werden

1. bei Dienststellen, die den Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes nachgeordnet sind, sowie
 2. für sicherheitsempfindliche Bereiche.“
11. In § 38 Absatz 1 werden die Wörter „militärischen Organisationsbereiche“ durch die Wörter „Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.
 12. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das jeweilige Kommando des militärischen Organisationsbereichs“ durch die Wörter „Das jeweilige Kommando im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.
 13. § 40 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Anzahl der auf den jeweiligen Kommandobereich entfallenden Mitglieder ist die Zahl der in der Regel beschäftigten Soldatinnen und Soldaten zu Grunde zu legen, soweit sie in dem jeweiligen Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes zur Wahl von Vertrauenspersonen berechtigt sind.“
 14. In § 45 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „militärischen Organisationsbereich“ durch die Wörter „Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.
 15. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des militärischen Organisationsbereichs“ durch die Wörter „im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 3 und 4 treten am 1. April 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat in seinen öffentlichen Bewertungen vom 11. Dezember 2020 (BT-Drucksache 19/25180) und vom 10. Mai 2023 (BT-Drucksache 20/6775) festgestellt, dass eine relevante Anzahl von Sachverhalten vorliegt, in denen pensionierte Angehörige von Sicherheitsbehörden im Dienst erworbene Fähigkeiten und sicherheitsrelevantes Spezialwissen in gewaltbereiten Zusammenschlüssen ohne Beachtung der bestehenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland einsetzen. Zudem hat das Gremium festgestellt, dass in der jüngeren Vergangenheit Angehörige des öffentlichen Dienstes mit besonderen sicherheitsrelevanten Kenntnissen oder mit einer Leitungsfunktion in sicherheitsrelevanten Bereichen nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses Erwerbstätigkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich aufgenommen oder diese angezeigt haben. Das Gremium sieht hierbei die Gefahr einer ungeprüften Aufnahme derartiger privatwirtschaftlicher Tätigkeiten und weist insbesondere auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Zeitenwende“ auf die Risiken einer Weitergabe an fremde Staaten hin.

Zwischen den NATO-Partnern findet auch in sicherheitssensiblen Bereichen eine intensive Zusammenarbeit (u. a. multinationale Einsätze und Ausbildung, Erwerb von Rüstungsgütern, Austausch von Lagebildern etc.) statt. Um das für eine solche Zusammenarbeit erforderliche Vertrauen zu erhalten, muss die Weitergabe dabei entstandener Kenntnisse an fremde Staaten, die Deutschland und seinen Verbündeten gegenüberstehen, vermieden werden.

Andernfalls ist zu befürchten, dass die äußere Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und seiner Verbündeten gefährdet ist und insbesondere verbündete Staaten davon absehen werden, der Bundesrepublik Deutschland sensible Informationen und Rüstungsgüter zu überlassen. Es gilt zu vermeiden, dass Deutschland im Bündnis als Unsicherheitsfaktor wahrgenommen wird. Auch verbündete Nationen stehen vor vergleichbaren Herausforderungen und haben zwischenzeitlich soldatenspezifische Maßnahmen ergriffen oder diese eingeleitet, um den Abfluss von sensiblen Informationen des Bündnisses an Drittstaaten zu verhindern.

Auf Grund des Soldatengesetzes und der Personalstruktur des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung enden die Dienstverhältnisse der Soldatinnen und Soldaten im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten häufig in jüngerem Lebensalter. So endet das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit (SaZ) spätestens nach 25 Jahren (§ 40 Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes). Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (BS), die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffiziere verwendet werden, können mit Vollendung des 41. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Dies ist den besonderen Anforderungen an das militärische Personal der Streitkräfte geschuldet. Daraus ergibt sich für eine hohe Anzahl früherer BS und SaZ die wirtschaftliche Möglichkeit, eine an das Dienstverhältnis anschließende Berufstätigkeit auszuüben. Demgegenüber treten Beamtinnen und Beamte überwiegend mit dem Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze (§ 51 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes) erreichen, in den Ruhestand. Wegen dieser wesentlich unterschiedlichen Voraussetzungen bedarf es für die BS und SaZ einer von den beamtenrechtlichen Vorschriften abweichenden Regelung zu Beschäftigungen nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst.

In Fällen, in denen bekannt wird, dass aktive BS oder SaZ ohne die nach § 20 Absatz 1 des Soldatengesetzes erforderliche Genehmigung eine die dienstlichen Interessen beeinträchtigende Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ausüben, kann der Dienstherr mit einem Disziplinarverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung reagieren. Entsprechendes gilt für frühere BS und SaZ, bei denen bekannt wird, dass sie ohne eine gemäß § 20a Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes vorgeschriebene Anzeige oder entgegen einer Untersagung gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes eine die dienstlichen Interessen beeinträchtigende Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ausüben. Angesichts des bestehenden Interesses fremder Mächte an militärischen Kenntnissen der von ihnen adressierten BS und SaZ sowie an Informationen über die Bundeswehr und ihre Verbündeten bedürfen die nach der Wehrdisziplinarordnung zulässigen Disziplinarmaßnahmen einer strafrechtlichen Flankierung.

Die bisher bekannt gewordenen Fälle haben gezeigt, dass fremde Mächte ein hohes Interesse an den vorgenannten Kenntnissen und Informationen haben. Um an diese zu gelangen, sind sie bereit, derart lukrative Vorteile anzubieten, dass die von der Wehrdisziplinarordnung vorgesehenen schärfsten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen – bei aktiven BS und SaZ die Entfernung aus dem Dienstverhältnis, bei früheren BS und SaZ die Aberkennung des Ruhegehalts oder des Dienstgrades –, sich in den bekannt gewordenen Fällen als nicht ausreichend erwiesen haben, so dass es für derartige Fälle einer darüberhinausgehenden wehrstrafrechtlichen Sanktionierung bedarf. Daneben ist zu berücksichtigen, dass gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen frühere BS und SaZ, die mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder danach ihren Dienstgrad verloren haben (§ 49 Absatz 2, § 53 Absatz 1, § 56 Absatz 2 des Soldatengesetzes), nicht zulässig sind. In diesen Fällen bleibt nur die drohende strafrechtliche Sanktion.

Im militärischen Kontext ist es zur Gewährleistung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten zwingend notwendig, dem Abfluss militärischer Kenntnisse und Informationen an fremde Mächte und ihre Mittelsmänner vorzubeugen. Neben dem bereits existierenden Straftatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b des Strafgesetzbuches, der über § 48 des Wehrstrafgesetzes auch auf Soldaten aller Laufbahngruppen anwendbar ist, muss die durch § 47 des Wehrstrafgesetzes eingeführte Strafandrohung daher bereits zu einem Zeitpunkt greifen, zu dem der Tatbestand des § 353b des Strafgesetzbuches noch nicht erfüllt ist. Eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland kann jedoch bereits durch die Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit schon zu einem Zeitpunkt vorliegen, zu dem dieser Straftatbestand nicht erfüllt ist.

Zudem wird eine einheitliche Rechtswegzuweisung zu den Wehrdienstgerichten für Rechtsbehelfe gegen abgeschlossene Beurteilungen und abgeschlossene Personalentwicklungsbewertungen von Soldatinnen und Soldaten, unabhängig von dem Status der Beurteilenden, geschaffen.

Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen werden sowohl durch militärische als auch durch zivile Vorgesetzte erstellt. Rechtsbehelfe gegen Beurteilungen militärischer Vorgesetzter unterliegen den in der Wehrbeschwerdeordnung geregelten Fristen. Nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist kann kein Rechtsbehelf mehr eingelegt werden. Rechtsbehelfe gegen Beurteilungen ziviler Vorgesetzter unterliegen keinen Fristen. Sie können längstens bis zur Verwirkung einer allgemeinen Leistungsklage durch Erlass einer neuen Beurteilung eingelegt werden. Um die rechtlichen Konsequenzen nicht von dem Zufall, ob es sich um einen zivilen oder militärischen Vorgesetzten handelt, abhängig zu machen, ist eine einheitliche Rechtswegzuweisung geboten.

Auf Grund der geplanten Reorganisation der Bundeswehr und der damit einhergehenden Auflösung der militärischen Organisationsbereiche Streitkräftebasis und Sanität muss die Regelung in § 39 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) im Hinblick

auf die Wahl von Vertrauenspersonenausschüssen bei den Streitkräften angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zukünftig sollen frühere BS und SaZ, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelmänner beabsichtigen, für einen Zeitraum von zehn Jahren seit Ausscheiden aus der Bundeswehr einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung im Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Mit der so geänderten Rechtslage wird der (frühere) Dienstherr in die Lage versetzt, in jedem Fall selbst zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen in Betracht kommt.

Verstöße sollen zukünftig als Straftat geahndet werden können, sofern eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes unterstreicht die Bedeutung der Geheimhaltung militärischer Kenntnisse und Informationen für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und wird die Geheimhaltung unabhängig von der wirtschaftlichen Lukrativität eines Beschäftigungsangebotes fremder Mächte oder ihrer Mittelmänner stärken.

Mit der Neufassung des § 39 SBG wird die Wahl von Vertrauenspersonenausschüssen flexibilisiert.

Es wird eine eigenständige Regelung spezifisch für Rechtsbehelfe von Soldatinnen und Soldaten gegen abgeschlossene dienstliche Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen geschaffen. Unabhängig von dem Status der Beurteilenden (zivil oder militärisch) wird der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten eröffnet. Daneben werden Vorgaben im Hinblick auf einen Verzicht auf den Dienstgrad und eine Zuständigkeitsänderung zur Entlastung des Bundesministeriums der Verteidigung von Einzelpersonalbearbeitung beim Hinausschieben des Zeitpunktes der Zuruhesetzung von BS getätigt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht) und Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind durch das Regelungsvorhaben nicht betroffen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einnahmen und Ausgaben sind weder für den Bundeshaushalt noch für die Haushalte der Länder und Kommunen zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung entsteht ein allenfalls geringfügig erhöhter Erfüllungsaufwand. Die zu erwartenden Anträge und Entscheidungen werden voraussichtlich mit der vorhandenen Personal- und Materialausstattung zu bewältigen sein.

5. Weitere Kosten

Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind in geringem, nicht bezifferbaren Umfang bei den Ländern zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen. Der weit überwiegende Anteil neu hinzukommender Strafverfahren dürfte erstinstanzlich beim Amtsgericht angeklagt werden. Nur in sehr wenigen Fällen wird die Anklage zum Landgericht erfolgen und eine Revision zum Bundesgerichtshof und damit auch eine Beteiligung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof überhaupt eröffnet sein. In diesen wenigen Verfahren wird wiederum nur ein geringer Anteil tatsächlich eingelegter Revisionen prognostiziert.

Bei den Wehrdienstgerichten wird es auf Grund der geänderten Rechtswegzuweisung zu den Wehrdienstgerichten zu einer vermutlich sehr geringfügigen finanziellen Belastung kommen. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird es dementsprechend zu einer sehr geringfügigen finanziellen Entlastung kommen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zudem werden sie keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Entwurf dient dem Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Eine Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrstrafgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bisher beschränkte sich die Geltung der Straftatbestände des Wehrstrafgesetzes mit Ausnahme von Anstiftung oder Beihilfe auf Taten, die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in einem aktiven Dienstverhältnis begehen. Mit § 47 wird nunmehr ein Straftatbestand eingefügt, den auch frühere Soldatinnen und Soldaten als Täter begehen können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

§ 47 Absatz 1 knüpft für die Strafbarkeit unter anderem an eine Tätigkeit aktiver und früherer Soldatinnen und Soldaten für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner an. Solche Tätigkeiten können im In- und Ausland ausgeübt werden. Der überwiegende Teil der zu erwartenden Fälle wird eine Tatbegehung im Ausland zum Gegenstand haben. Um der Strafvorschrift die beabsichtigte Wirkung zu verschaffen, bedarf es auch für diese Fälle einer Durchbrechung des Territorialitätsprinzips.

Mit der Aufnahme der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten in die Aufzählung wird lediglich der Anwendungsbereich des § 47 auf Auslandstaten erweitert, da das Wehrstrafgesetz über den § 47 hinaus keine weiteren Handlungen früherer Soldatinnen und Soldaten mit Strafe bedroht.

Zu Nummer 3

Zwischen § 46 und § 48 des Wehrstrafgesetzes existierte bisher eine Lücke. Diese wird nunmehr durch den neuen § 47 des Wehrstrafgesetzes gefüllt.

Zu § 47 (Tätigkeit für eine fremde Macht)

Zu Absatz 1

Der Tatbestand erfasst sowohl Soldatinnen und Soldaten, die sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden, als auch solche, deren Dienstverhältnis bereits geendet hat. Der Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses ist dabei unerheblich.

Tathandlung ist das Ausüben einer beliebigen Tätigkeit für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner. Auf die rechtliche Ausgestaltung der Tätigkeit kommt es nicht an.

Die Tätigkeit muss einer Genehmigungspflicht unterliegen. Diese ergibt sich für aktive BS und SaZ aus § 20 und für frühere BS und SaZ aus § 20a des Soldatengesetzes.

Die Ausübung der Tätigkeit muss erfolgen, ohne dass eine Genehmigung erteilt worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Täterin oder der Täter die zuständige Stelle nicht um Genehmigung ersucht hat oder ob die Genehmigung auf einen entsprechenden Antrag nicht erteilt worden ist.

Zu Absatz 2

Sollte die Täterin oder der Täter hinsichtlich eines objektiven Tatbestandsmerkmals nicht vorsätzlich handeln, kommt eine Strafbarkeit nach Absatz 2 in Betracht, wenn ein erhöhter Grad von Fahrlässigkeit (leichtfertiges Handeln) vorliegt. Die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters sind hierbei zu berücksichtigen.

Der Schutz der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gebietet die Strafbewehrung auch für den Fall der Leichtfertigkeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält einen sachlichen Strafausschließungsgrund. Bei dessen Vorliegen ist die Täterin oder der Täter nicht als strafwürdig anzusehen, da sie oder er das geschützte Rechtsgut objektiv nicht gefährdet hat. Damit wird verhindert, dass aktive und frühere BS sowie aktive und frühere SaZ, die eine objektiv die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigende Tätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung ausüben, bestraft werden.

Zu Absatz 4

Durch das Ermächtigungserfordernis können nicht strafwürdige Fälle ausgeschieden und die durch die Einleitung eines Verfahrens mögliche Gefahr weiterer Nachteile beseitigt werden. Für die Erteilung der Strafverfolgungsermächtigung ist das Bundesministerium der Verteidigung zuständig, da mit der Strafvorschrift insbesondere die im Bundesministerium der Verteidigung oder in seinem Geschäftsbereich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vor Weitergabe geschützt werden sollen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift gibt der Täterin oder dem Täter einen Anreiz zur Aufgabe ihres oder seines Verhaltens. Durch die so erlangte Kenntnis werden die betroffenen Dienststellen in die Lage versetzt, auf die Folgen der Tat schadensmindernd zu reagieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung wird neben der schriftlichen auch die elektronische Anzeigemöglichkeit eingeführt. Damit wird den Antragsstellenden die Erfüllung ihrer Anzeigepflicht erleichtert.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen § 20a Absatz 1a des Soldatengesetzes soll eine Genehmigungspflicht für frühere BS und frühere SaZ, die nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner aufnehmen wollen, eingeführt werden. Die Genehmigung soll vom Bundesministerium der Verteidigung oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle erteilt werden. Dabei muss bei der Statusgruppe der BS und SaZ das vermittelte militärstrategische oder -taktische Wissen bei einer Prüfung einer Gefährdung schutzwürdiger sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die beabsichtigte Tätigkeit einbezogen werden. Dieses Wissen wird, anders als bei ehemaligen Beamtinnen und Beamten, unabhängig vom Bestehen einer Sicherheitsüberprüfung erworben und kann fremden Mächten oder einem ihrer Mittelsmänner von hoher militärstrategischer oder -taktischer Bedeutung sein und damit die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Im Vergleich der militärischen Statusgruppen der BS und

SaZ mit der der Beamtinnen und Beamten ist zu bedenken, dass erstere Dienstverhältnisse auf Zeit (SaZ) begründen und BS einer besonderen Altersgrenze unterliegen können, etwa im fliegerischen Dienst sowie im Fachdienst, und dass durch Reservistendienstleistungen aktuelles, sicherheitsrelevantes Wissen auch nach dem Ende eines Dienstverhältnisses erworben werden kann. Damit scheiden Angehörige der Statusgruppe der BS und SaZ häufig mit einem deutlich jüngeren Lebensalter aus dem Dienstverhältnis aus als Beamtinnen und Beamte (mit Erreichen der Altersgrenze von derzeit 67 Jahren) und stehen damit für eine weitere Erwerbstätigkeit früher zur Verfügung. Deswegen kommt es bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen von BS und SaZ auch maßgeblich darauf an, dass spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols erwerben, nicht zweckwidrig eingesetzt werden. Deshalb sind Nebentätigkeiten in bestimmten Bereichen wie Sicherheitsdienstleistungen, Personenschutz, Ermittlungen, IT, Beratung für personelle und materielle Absicherung, die auf derartigem Spezialwissen aufbauen, in der Regel zu versagen oder bedürfen einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall, ohne dass an das Vorliegen eines bestimmten Dienstgrades oder einer bestimmten Sicherheitsprüfung angeknüpft wird. Diesen Maßstab gilt es auch auf Anschlussstätigkeiten für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner zu erstrecken.

In Absatz 1a wird ein Genehmigungsverfahren für Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner eingeführt. Der Begriff der „fremden Macht“ ist an § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuches angelehnt und in demselben, auch durch die Rechtsprechung konkretisierten, Sinne zu verstehen. Erfasst sind danach in erster Linie Regierungen ausländischer Staaten, ebenso Exilregierungen und zwischen- oder überstaatliche Organisationen mit selbständiger staatlicher Gewalt. In welcher völkerrechtlichen oder bündnispartnerschaftlichen Beziehung die fremde Macht zur Bundesrepublik Deutschland steht, ist dabei für das Bestehen der Genehmigungspflicht nicht von Belang. Bei der Frage, ob die begehrte Genehmigung erteilt oder versagt wird (Absatz 2 Satz 3), sind die völkerrechtlichen oder bündnispartnerschaftlichen Beziehungen der fremden Macht zur Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Auch eine Tätigkeit für Mittelsmänner einer fremden Macht unterfällt dem Genehmigungsvorbehalt. Absatz 1a findet Anwendung auf alle früheren BS und früheren SaZ, sofern die Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Immer dann besteht bei einer Tätigkeit für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner ein gesteigertes Risiko, dass im Wehrdienst erworbene spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse missbräuchlich verwendet werden, so dass eine vorherige Genehmigung der angestrebten Tätigkeit für diesen Personenkreis erforderlich ist. Die Tätigkeit bedarf dann einer Genehmigung, wenn sie für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner ausgeübt werden soll. Andernfalls greift die Anzeigepflicht des Absatzes 1. Die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung besteht für zehn Jahre. Nach nachrichtendienstlichen Erfahrungen und Erkenntnissen sind im Wehrdienst erworbene spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse für diesen Zeitraum grundsätzlich für eine fremde Macht von besonderer Bedeutung. Diese Erfahrungen und Erkenntnisse rühren aus Fällen, über die teilweise ausführlich medial berichtet wurde. Ein Abfluss dieser Kenntnisse ist zum Schutz der besonderen Sicherheitsinteressen und -belange der Bundesrepublik Deutschland auch im Hinblick auf die gesteigerten Sicherheitsinteressen im Rahmen der sogenannten „Zeitenwende“ zu verhindern. Diese Aspekte sind in die Abwägung der Einschränkung des Grundrechts aus Artikel 12 des Grundgesetzes einzustellen. Denn hier ist die Bedrohung der fundamentalen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und ihr Bestand als demokratischer Rechtsstaat - insbesondere auch in einem Spannungs- und Verteidigungsfall - mit den Interessen der früheren Soldaten zur Aufnahme einer Tätigkeit für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner abzuwägen. Die von früheren BS und früheren SaZ erworbenen speziellen Fähigkeiten und Kenntnisse, die diese zur Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols erworben haben, unterscheiden sich durch ihre militärstrategischen oder -taktischen Bezüge deutlich von den Fähigkeiten, die Beamtinnen und Beamte in der Regel zu erwerben vermögen. Dieses Wissen bleibt auch über Jahre von so hoher Relevanz, dass eine Genehmigungspflicht für den Zeitraum von

zehn Jahren, gerade auch im Vergleich zu den Regelungen der Beamtinnen und Beamten, angemessen ist.

Im Hinblick auf die besonderen sicherheitsrelevanten Risiken, die sich für den in Bezug genommen Personenkreis aus dem Tätigwerden für fremde Mächte oder ihre Mittelmänner ergeben können, wird mit Hilfe der Einführung eines Genehmigungstatbestandes das besondere Augenmerk sowohl der potentiell interessierten früheren BS und früheren SaZ als auch der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Dienststellen auf diese Fallkonstellationen gelenkt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese redaktionelle Folgeänderung dient der Klarstellung des Bezugs durch die Änderungen gemäß Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese redaktionelle Folgeänderung dient der Klarstellung des Bezugs durch die Änderungen gemäß Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Diese redaktionelle Folgeänderung dient der Klarstellung des Bezugs durch die Änderungen gemäß Buchstaben b.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung von § 23 Absatz 2 ist eine notwendige Folgeänderung, da sonst die Verweisung auf § 20a auf Grund der nunmehr neu geregelten Sachverhalte nicht mehr eindeutig wäre und der neue Genehmigungstatbestand in § 20a Absatz 1a miterfasst werden muss, um deutlich machen, dass jeder Verstoß gegen § 20a als Dienstvergehen gilt.

Zu Nummer 3

Nach § 26 verlieren Soldatinnen und Soldaten ihren Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung und der wohl überwiegenden Meinung im Schrifttum besteht mangels gesetzlicher Grundlage auch keine Möglichkeit, seitens des Dienstherrn einen Verzicht auf den Dienstgrad durch (feststellenden) Verwaltungsakt anzunehmen. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht am 10. Mai 2023 (Az. 2 WD 14.22) im Falle eines als rechtsextremen eingestuften früheren Soldaten im Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers entschieden, dass ein gerichtliches Disziplinarverfahren einzustellen sei, wenn der Dienstherr nicht die rechtliche Möglichkeit ausschöpfe, das Ziel des Verfahrens auf eine weniger belastende Weise herbeizuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei argumentiert, dass § 26 eine den Rechtsstand der Soldatinnen und Soldaten schützende Norm darstelle, die es nicht ausschließen würde, einen Dienstgradverzicht anzunehmen. Auf Grund dieser Rechtsprechung, die etwaige Auswirkungen eines Dienstgradverzichts auf die Dienstleistungspflicht von früheren Soldatinnen und früheren Soldaten außer Acht gelassen hat, besteht Handlungsbedarf dahingehend, derartige Entscheidungen durch eine Klarstellung im Gesetz künftig auszuschließen. Durch die Formulierung „ist nicht zulässig“ wird deutlich gemacht, dass entsprechend der bisherigen jahrzehntelangen Auffassung ein einseitiger Verzicht auf den Dienstgrad nicht in Betracht kommt und dieser auch nicht zur Disposition des Dienstherrn steht. Denn die denkbare Möglichkeit, dass eine Soldatin oder ein Soldat auf den Dienstgrad rechtsgestaltend unwiderruflich verzichtet, ist angesichts des Normzwecks des § 26 zu verneinen. Aus der Verleihung des Dienstgrades folgen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten für (frühere) Soldatinnen und (frühere) Soldaten. Der Ausschluss eines Verzichts

verwehrt, sich den gesetzlichen Pflichten zu entziehen, die der Dienstgrad - gerade der höhere - selbst für frühere Soldatinnen und früheren Soldaten noch mit sich bringt. Selbst wenn ein solcher Verzicht im Interesse des Dienstherrn liegen könnte, soll ein rechtswirksamer Dienstgradverzicht ausgeschlossen sein. Denn auch darin wäre eine dem Normzweck des § 26 zuwiderlaufende Umgehung zu sehen, weil diese Vorschrift einen Verlust des Dienstgrades strengen formellen, auch den Dienstherrn bindenden Regeln unterwirft. Insbesondere beim Vorwurf schwerwiegender Dienstvergehen (z. B. Extremismus) hat der Dienstherr ein legitimes Interesse daran, ein Dienstvergehen schon aus generalpräventiven Gründen auch gerichtlich feststellen und ahnden zu lassen. Ansonsten hätten es erkannte Extremistinnen und Extremisten in der Hand, durch einen einseitigen Dienstgradverzicht ein Disziplinarverfahren abzuwenden, und sie könnten sich dann in der Öffentlichkeit - trotz gegebenenfalls schwerwiegender Pflichtverletzungen - als disziplinarrechtlich unbelastet bezeichnen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird eine spezielle Rechtswegzuweisung im Sinne des § 82 Absatz 1 des Soldatengesetzes getroffen. Für alle Beschwerden gegen abgeschlossene Beurteilungen und abgeschlossene Personalentwicklungsbewertungen von Soldatinnen und Soldaten ist der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten eröffnet. Es ist hierbei unerheblich, ob die Beurteilenden militärische oder zivile Vorgesetzte sind. Bisher war die Rechtswegzuweisung von dem Status der Beurteilenden abhängig. Für Beschwerden gegen abgeschlossene Beurteilungen und abgeschlossene Personalentwicklungsbewertungen von Soldatinnen und Soldaten, die durch militärische Vorgesetzte erstellt wurden, war der Rechtsweg zu den Truppendienstgerichten eröffnet; für Beschwerden gegen abgeschlossene Beurteilungen, die durch zivile Vorgesetzte erstellt wurden, war der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Da die Funktion der Beurteilenden in vielen Fällen sowohl durch zivile als auch durch militärische Vorgesetzte ausgeübt werden kann, hing die Rechtswegzuweisung lediglich vom Zufall ab. Eine einheitliche Rechtswegzuweisung für sämtliche Beschwerden gegen abgeschlossene Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen von Soldatinnen und Soldaten führt zu einer einheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die maßgeblich zu einer größeren Rechtssicherheit und -klarheit beiträgt. Die unterschiedliche Rechtswegzuweisung für Beurteilungen von Soldatinnen und Soldaten und Beamtinnen und Beamten ist vor allem im Hinblick auf das ebenfalls unterschiedliche Beurteilungssystem vertretbar. Lediglich für Soldatinnen und Soldaten werden Personalentwicklungsbewertungen erstellt. Etwas Vergleichbares ist bei Beamtinnen und Beamten nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist die Beurteilung von Soldatinnen und Soldaten sowohl für Status- als auch für förderliche Verwendungsentscheidungen von erheblicher Bedeutung. Im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten erfolgt die Beförderung und Besetzung höherwertiger Dienstposten, bei denen von den Konkurrenten alle zwingenden Dienstpostenanforderungen erfüllt werden, nach einer durch die Beurteilung erstellten Reihung von Amts wegen, ohne dass es einer Bewerbung bedarf.

Eine Beurteilung ist abgeschlossen mit der Vergabe des Gesamturteils durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Soldatenlaufbahnverordnung). Für die Personalentwicklungsbewertung gilt dies entsprechend (§ 3 Absatz 7 Satz 5 der Soldatenlaufbahnverordnung).

Vor dem Hintergrund, dass Bewertungen der Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler lediglich vorbereitende Grundlage für dienstliche Beurteilungen sind, ist gegen diese Bewertungen kein gerichtlicher Rechtsschutz möglich. Dies gilt entsprechend für die Personalentwicklungsbewertungen.

Für die Entscheidung über die Beschwerden und weiteren Beschwerden ist die Person zuständig, die die Zuständigkeit besitzt, die erstellte Beurteilung abzuändern. Dies ist regelmäßig eine Soldatin oder ein Soldat mit Disziplinarbefugnis. Davon abweichend kann bei zivilen Beurteilenden durch die jeweilige Dienststellenleitung festgelegt werden, dass dies

der oder die unmittelbar auf den zivilen Beurteilenden oder die zivile Beurteilende folgende Vorgesetzte ist, um im Bedarfsfall Besonderheiten von zivil geführten Dienststellen besser Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 5

Der derzeitige § 44 Absatz 1 Satz 3 enthält eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung, wonach das Bundesministerium der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben kann, wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern. Diese Zuständigkeit hat der Gesetzgeber bewusst mit dem am 24. Dezember 2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) in der Annahme bestimmt, dass ein einheitlicher Maßstab beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand beibehalten werden solle. Dem lag der Umstand zu Grunde, dass die Personalführung der Soldatinnen und Soldaten seinerzeit auf drei Stammdienststellen und ein Personalamt verteilt war. Diese Gründe sind mit der Einrichtung einer zentralen militärischen Personalbearbeitung zum 1. Dezember 2012 im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr entfallen. Durch die Formulierung „eine von ihm beauftragte Stelle“ wird die Möglichkeit eröffnet, im Erlasswege die Entscheidung nach § 44 Absatz 1 Satz 3 dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu übertragen. Damit würde das Bundesministerium der Verteidigung von einem Verwaltungsaufwand durch Einzelpersonalbearbeitung entlastet, ohne den notwendigen einheitlichen Maßstab bei Entscheidungen nach § 44 Absatz 1 Satz 3 zu gefährden.

Zu Nummer 6

Die Änderung soll einen redaktionellen Fehler berichtigen.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 392) ist § 58h neu gefasst worden (Artikel 1 Nummer 10 a. a. O.). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8672 sah in Artikel 1 Nummer 10 eine Neufassung des Absatzes 1 des § 58h vor. Im Zuge der parlamentarischen Beratung im Deutschen Bundestag hat der federführende Verteidigungsausschuss in seiner Beschlussempfehlung und Bericht in Drucksache 20/9339 dem Plenum des Deutschen Bundestages empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen, unter anderem mit der Maßgabe, dass Artikel 1 Nummer 10 (Änderung des § 58h) anders gefasst werden soll (Drucksache 20/9339 Nummer 1). Die Maßgabe sah eine Neufassung des § 58h vor. In der für die Maßgaben erstellten Formulierungshilfe fehlte Absatz 3 des § 58h. Sein Wortlaut wurde mit Artikel 1 Nummer 8 des Fünftehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) in das Soldatengesetz eingefügt und wird weiterhin benötigt. Durch die Änderung wird ermöglicht, dass Soldatinnen und Soldaten, die von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung entbunden wurden, entlassen werden können. Die vorzeitige Entlassung wird an die Bedingung geknüpft, dass eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Die Entlassungsdienststelle hat demnach zu prüfen, ob die Soldatin oder der Soldat anderweitig im Inland auf Grund von Vorkenntnissen oder militärischer Ausbildung sinnvoll eingesetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, liegt die Entlassung im Ermessen der Entlassungsdienststelle.

Zu Nummer 7

Durch diese Änderung soll der Gesetzeswortlaut an die Praxis und das bisherige Verständnis des Bundesministeriums der Verteidigung angepasst werden, wonach nicht nur zu Dienstleistungen in Dienststellen der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung (Bundeswehr), sondern auch zu anderen Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung herangezogen werden darf. Dienstleistungen können in allen Dienststellen geleistet werden, in denen Soldatinnen und Soldaten Aufgaben nach dem

Grundgesetz wahrzunehmen haben, auch im Bundesministerium der Verteidigung selbst. Dienstleistungen dienen der Erhaltung und Auffrischung des in einem früheren Wehrdienstverhältnis erworbenen soldatischen Ausbildungsstandes für den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall. Diese Inübunghaltung der Reservistendienst Leistenden ist ein wesentliches Merkmal der Reserve und kann sowohl in Dienststellen der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung als auch im Bundesministerium der Verteidigung erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht waren die Angaben zu den §§ 39 und 41 an die inhaltlichen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2

Die vorgenommene Ergänzung in § 23 Absatz 5 ist der Reorganisation der Bundeswehr geschuldet. Die von einer Inspektorin oder einem Inspekteur geführten militärischen Organisationsbereiche Sanität und Streitkräftebasis wurden aufgelöst und in einem neuen Unterstützungsbereich zusammengefasst. Dieser Unterstützungsbereich wird nicht von einer Inspektorin oder einem Inspekteur geführt werden. Deshalb war die Vorschrift um die Bezeichnung Inhaberin und Inhaber entsprechender Dienststellung zu ergänzen.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Kernstück der geplanten Änderungen ist die neue Regelung in § 39. Auf Grund der Neufassung dieses Paragraphen sind auch redaktionelle Anpassungen der §§ 37 und 38 erforderlich. Insbesondere war die Bezeichnung „militärischer Organisationsbereich“ durch die Bezeichnungen „unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Kommandos“ zu ersetzen.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Auf Grund der in § 39 Absatz 1 vorgenommenen inhaltlichen Änderungen war auch die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die geplante Reorganisation der Bundeswehr und die damit einhergehende Auflösung der beiden militärischen Organisationsbereiche Streitkräftebasis und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr machte eine Anpassung der Regelung zur Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse in § 39 notwendig. Mit der Neuregelung wird hinsichtlich der Mitgliederzahl eine flexible Staffelnungsregelung in Anlehnung an die Regelungen für Personalratswahlen im Bundespersonalvertretungsgesetz geschaffen. Organisatorischer Anknüpfungspunkt für die Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen sind zum einen die von einem Inspekteur geführten Kommandos der Teilstreitkräfte. Daneben gibt es künftig auf gleicher Ebene wie die Kommandos der Teilstreitkräfte ein Unterstützungskommando und ein Operatives

Führungskommando, die nicht von einem Inspekteur geführt werden. Der Gesetzestext war daher entsprechend anzupassen. Vertrauenspersonenausschüsse werden künftig bei den unmittelbar dem BMVg nachgeordneten Kommandos gebildet. Weitere Voraussetzung für die Bildung eines Vertrauenspersonenausschusses ist, dass mindestens zwei Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 33 oder § 34 im Kommandobereich vorhanden sind.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in § 39 Absatz 1 waren auch redaktionelle Anpassungen in Absatz 2 erforderlich. Insbesondere war der Begriff militärischer Organisationsbereich zu streichen.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Änderung in Nummer 6. Zusätzlich wird in den Gesetzestext der Begriff „Inhaberin und Inhaber entsprechender Dienststellung“ eingefügt. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Die Bezeichnung „Inspekteurin oder Inspekteur“ wird um die Bezeichnung „Inhaberin oder Inhaber entsprechender Dienststellung“ erweitert. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Neufassung, der bisher verwendete Begriff Organisationsbereich spaltet sich nach der neuen Definition des Begriffes zukünftig in die Begriffe Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 und die zivilen Organisationsbereiche auf.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6. Darüber hinaus wird der Begriff „Inspekteurin oder Inspekteur“ um die Begriffe „Inhaberin oder Inhaber entsprechender Dienststellung“ erweitert. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Anpassung an Nummer 6.

Zudem wird die Übergangsregelung des derzeitigen Absatzes 3 Satz 2 nicht fortgeführt, welche amtierenden Mitgliedern des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung auch eine Kandidatur zum jeweiligen Vertrauenspersonenausschuss ermöglichte, wenn sie selbst keine Vertrauenspersonen mehr sind. Denn damit wurde eine zeitlich unbegrenzte Wahl von Ex-Vertrauenspersonen in einen Vertrauenspersonenausschuss (allein über die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung) ermöglicht und somit die Legitimität der Vertrauenspersonenausschüsse als eines Gremiums von Vertrauenspersonen beeinträchtigt. Mit der Aufhebung des Satzes 2 wird die Privilegierung von ehemaligen Vertrauenspersonen korrigiert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6). Der Begriff „militärischer Organisationsbereich“ ist zu streichen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6). Der Begriff „militärischer Organisationsbereich“ war durch den Begriff „Kommandobereich“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nummer 10.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6). Daneben waren die Bezeichnungen „Inspektorinnen und Inspektoren“ um die Bezeichnungen „Inhaberinnen und Inhaber entsprechender Dienststellung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6) sowie der Aufspaltung des Begriffes Organisationsbereich (Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufspaltung des Begriffes Organisationsbereich in die Begriffe Kommandobereich und Organisationsbereich (Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufspaltung des Begriffes Organisationsbereich in die Begriffe Kommandobereich und Organisationsbereich (Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufspaltung des Begriffes Organisationsbereich in die Begriffe Kommandobereich und Organisationsbereich (Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufspaltung des Begriffes Organisationsbereich in die Begriffe Kommandobereich und Organisationsbereich (Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufspaltung des Begriffes Organisationsbereich in die Begriffe Kommandobereich und Organisationsbereich (Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6). In § 37 wurde der Begriff militärischer Organisationsbereich durch den Begriff Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 SBG bzw. Kommandos im Sinne des § 39 SBG ersetzt. Da der Begriff militärischer Organisationsbereich im SBG gestrichen wurde, musste die SBGWV ebenfalls angepasst werden.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 13

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6). Der Begriff militärischer Organisationsbereich wird durch den Begriff Kommandobereich ersetzt.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Nummer 15

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 39 SBG (Artikel 3 Nummer 6).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, die Artikel 3 und 4 am 1. April 2025. Vor dem Hintergrund, dass für das Unterstützungskommando der Bundeswehr der Unterstellungswechsel der nachgeordneten Dienststellen am 1. April 2025 stattfinden soll, wird mit einem Inkrafttreten der Regelungen zur Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse nach dem SBG die Rechtsgrundlage für die Einleitung der Wahlen zeitgleich mit Abschluss der Reorganisation geschaffen.